

HINWEISBLATT

Erläuterungen zum Antrag auf Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung für Dual Use Güter

Hinweis

Wenn Ihre geplante Ausfuhr unter eine Allgemeingenehmigung fällt, ist kein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung, sondern eine Registrierung der Inanspruchnahme nötig. Es gibt acht Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU (EU001 bis EU008; s. Verordnung (EU) 2021/821 und vier österreichische nationale Allgemeingenehmigungen (AT001 bis AT0004; §§ 3 bis 3c der 1. AußWV 2011 idF der Verordnung BGBI. II Nr. 430/2015).

Wenn Sie in der Folge eine Allgemeingenehmigung verwenden, ist eine Registrierung als Meldung der Inanspruchnahme beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung V/2 erforderlich. (§ 59 AußWG 2011 iVm. der 1. AußWV 2011 idgF).

Nähere Informationen finden Sie unter www.bmaw.gv.at/Allgemeingenehmigung

Wo ist der Antrag einzubringen?

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Abteilung V/2 Stubenring 1 A-1010 Wien

Tel.: 01 / 711 00 – 0

Anfragen/Auskünfte

Telefonisch: 01 / 711 00 DW 808377 oder 808327

Schriftlich: exportkontrolle@bmaw.gv.at

Ausfüllhilfe

ACHTUNG: **Alle Felder** sind **vollständig auszufüllen**. Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen und führen zu Verzögerungen!

Feld 1: Exporteur/Ausführer

Antragsberechtigter siehe Kapitel 1, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/821

Feld 4: Agent/Vertreter

- Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn der Antrag auf Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung durch einen Bevollmächtigten des Exporteurs/ Ausführers gestellt wird. Es handelt sich dabei um eine in Österreich niedergelassene Person oder Firma, die vom Exporteur/ Ausführer beauftragt ist, das Antragsverfahren im BMDW zu betreiben. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht des Exporteurs/ Ausführers beifügen, aus der ersichtlich ist, dass er zur Abgabe von Erklärungen für den Exporteur/ Ausführer berechtigt ist.
- Agenten/Vertreter sind nicht Handelsagenten oder –vertreter in einem Drittland, die aus Gründen der Akquisition oder Zahlungsabwicklung eingeschaltet sind. Diese Handelsagenten oder –vertreter sind auf einem dem Antrag beizufügenden formlosen Ergänzungsblatt bei der Nennung aller am Ausfuhrgeschäft Beteiligter anzugeben.
 Der Antrag muss jedenfalls vom Exporteur/ Ausführer rechtsverbindlich unterfertigt werden.

Feld 5: Endverwender der Güter

• ist, wer die Güter endgültig gebraucht oder verbraucht.

Feld 6: Herkunftsland der Güter

- ist jenes Land, aus dem das Gut transportmäßig zuletzt in die EU eingeführt wurde.
- Der volle Name und der Code des Herkunftslandes sind anzugeben. Die L\u00e4ndercodes sind den jeweiligen aktuellen Codelisten des BMF (z.B.

https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:3960f559-29aa-4769-8c5e-3f44aa8e52a7/CodelistenReport01072022.pdf) zu entnehmen.

HINWEISBLATT 2 von 4

Feld 8.1: Name und Anschrift des Lagerortes

• Falls sich die Güter zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat befinden, sind Name (Firma, Spedition oder dgl.) und Adresse des Lagerortes anzugeben.

Feld 9: Endbestimmungsland der Güter

 Anzugeben ist das Land, in dem der Endverwender (Feld 5) niedergelassen ist. Falls der Empfänger (Feld 3) identisch mit dem Endverwender ist, so sind hier das Land und der Ländercode des Empfängers anzugeben.

Feld 15: Endverwendung

 Die vom Endverwender beabsichtigte Endverwendung der Güter ist im Detail genau zu beschreiben.

Feld 17: Güterbeschreibung

- Bei der Güterbeschreibung ist auf die Zuordnung der zur Ausfuhr gelangenden Güter zu der Position der Ausfuhrliste der Verordnung (EU) 2021/821 zu achten. Die Genehmigungspflicht ist zu begründen. Die Beifügung von Prospekten, technischen Beschrei-bungen, Datenblättern und dgl. ist erforderlich.
- Es sind die gebräuchlichen Handelsbezeichnungen (Marken, Typen, Seriennummern) anzugeben. Die Güterbeschreibung hat detailliert zu erfolgen, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Listenposition der Ausfuhrliste zu ermöglichen.
 - b) Die genaue Typenbezeichnung ist anzugeben
 - d) Ausfuhrlistenposition gemäß VO (EU) 2021/821: Es ist die in der Verordnung (EU) 2021/821 dem Gut zugeordnete Positionsnummer einzutragen.
 - f) KN-Code:

Der richtige KN-Code (Position der Kombinierten Nomenklatur) ist gegebenen- falls durch Rückfrage bei der Zollstelle Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach, Telefon +43 (0) 50 233 740; Fax +43 (0) 50 233-5964053; E-Mail zollinfo@bmf.gv.at, klarzustellen. In diesem Feld ist die achtstellige Warennummer (TARIC Code) des geltenden Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Er muss mit dem TARIC Code in dem für Exporte verwendetem Einheitspapier übereinstimmen.

Ihre Angaben werden in die spätere Genehmigung übernommen; zur Vermei- dung von Abfertigungsproblemen bei Ihrer Ausfuhrzollstelle achten Sie bitte bereits bei der Antragstellung darauf, die korrekte Nummer einzutragen.

HINWEISBLATT 3 von 4

f) Wert in Euro:

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt. Sollte im Einzelfall kein Entgelt berechnet werden (z.B. bei Musterlieferungen, Schenkungen, kostenlosen Austauschlieferungen), ist der Wert einzutragen, der sich bei einem Verkauf auf dem freien Markt erzielen ließe.

Ist der Wert in ausländischer Währung vereinbart, rechnen Sie ihn bitte zu dem am Tag der Antragstellung gültigen amtlichen Wechselkurs in Euro um.

g) Menge:

Es ist die Nettomenge des in Feld 17 beschriebenen Gutes einzutragen. Die Nettomenge ist die Gütermenge ohne Verpackung.

h) Maßeinheit:

Es ist die Maßeinheit des in Feld 17 beschriebenen Gutes einzutragen.

i) Ursprungsland + Ländercode:

Ursprungsland ist das Land, in dem das Gut hergestellt wurde. Der volle Name und der Code des Ursprungslandes (ersichtlich z.B. aus dem Ursprungszeugnis) sind anzugeben.

Feld 22: Vertragsdatum

Das Datum des Vertragsabschlusses ist anzugeben.

Feld 23: Allfällige Zusatzinformationen

 In diesem Feld können Sie Informationen angeben, die als Hintergrundinformationen für die Beurteilung des Antrages sinnvoll erscheinen. Zum Beispiel: Zulieferung zu einem bestimmten Projekt, Nennung weiterer an der Lieferung Beteiligter, Abweichungen in der Schreibweise oder Wert von beigefügten Dokumenten, etc.

Feld 26: Unterfertigung

 Der Antrag ist vom Antragsteller oder verantwortlichen Beauftragten gemäß §§ 50 und 51 AußWG 2011 idgF soweit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeldet, rechtsgültig zu unterschreiben.

HINWEISBLATT 4 von 4